

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Anwendungsbereich

Die Achtung der Menschenrechte und die Wahrung des Umweltschutzes sind für die Gelsenwasser-Gruppe selbstverständlich und ein fest verankerter Bestandteil unserer Wertekultur. Wir handeln im Einklang mit international anerkannten Grundsätzen und Vorschriften. Wir sind uns unserer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst und demzufolge erwarten wir entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette auch von unseren Vertragspartnern und Lieferanten, dass sie stets dieselben internationalen Menschenrechte und Arbeitsnormen einhalten sowie Mindeststandards rund um die Themen Soziales, Umweltschutz und Nachhaltigkeit erfüllen und ihren Sorgfaltspflichten nachkommen (siehe auch Verhaltenskodex für Lieferanten der Gelsenwasser-Gruppe <https://www.gelsenwasser.de>).

2. Geltung der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung gilt für die Gelsenwasser-Gruppe, insbesondere für alle Tochterunternehmen, die dem LkSG unterliegen.

3. Sinn und Zweck des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren soll als Frühwarnsystem fungieren und so dabei helfen, menschenrechts- und umweltrelevante Risiken und Verstöße im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 4 LkSG, frühzeitig zu erkennen, zu minimieren und zu beheben.

4. Hinweisgeber

Natürliche und juristische Personen erhalten die Möglichkeit, auf sichere und unkomplizierte Weise Hinweise mit Hilfe eines Hinweisgebersystems über Verletzungen der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu erteilen. Das können Beschäftigte der Gelsenwasser-Gruppe aber auch unmittelbare Dritte sein.

5. Art der Beschwerden

Sämtliche Hinweise, die auf menschrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße hindeuten und unter die Begriffsbestimmungen des § 2 LkSG fallen, die gegen Unternehmensinteressen verstoßen und / oder jedwede Art von Straftatbeständen erfüllen, können jederzeit über das Beschwerdeverfahren gemeldet und eingereicht werden.

6. Beschwerdekanäle

Die Meldung von Verstößen ist per Brief, E-Mail, Telefon oder persönlich möglich. Zusätzlich wurde ein digitaler Meldekanal eingerichtet, die sog. Hintbox. Mit Hilfe der Hintbox ist es besonders einfach, Hinweise und Beschwerden abzugeben – auf Wunsch auch anonym. Die Hintbox ermöglicht eine reibungslose, datenschutzkonforme Kommunikation zwischen dem Hinweisgebenden und der empfangenden Stelle. Sie ist mehrsprachig über folgenden Link erreichbar:

<https://gelsenwasser-gruppe.hintbox.de/>

Personen, die Hinweise abgeben möchten, ohne das digitale Tool zu nutzen, können sich weiterhin direkt an die jeweiligen Ansprechpartner*innen wenden.

Koordinator*in Wertemanagement-Gremium, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, Telefon 0209-708 788.

Menschenrechtsbeauftragte*r, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, Telefon 0209-708 1795.

7. Umgang mit Beschwerden und Schutz des Hinweisgebers

Alle Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Erfassung einer Beschwerde werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers ermöglichen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens ist der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligungen, Einschüchterungen oder sonstigen Repressalien.

Die Bearbeitung von Hinweisen erfolgt ausschließlich durch geschulte Mitarbeitende, die die Beschwerden und Hinweise verschwiegen und unparteiisch bewerten und untersuchen. Hierbei sind die zuständigen Mitarbeitenden an keine Weisungen im Rahmen des Verfahrens gebunden.

8. Ablauf des Verfahrens

Sobald eine Person einen Hinweis über die Meldeplattform abgegeben hat, erhält sie eine automatisch generierte Hinweis ID und die Möglichkeit, ein individuelles Passwort zu generieren. Während des gesamten Prozesses besteht somit die Möglichkeit des anonymen Austauschs. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine E-Mailadresse zur direkten Kommunikation anzugeben. Generell erhält jede hinweisgebende Person binnen sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.

Nach Eingang der Meldung werden der Sachverhalt und seine Stichhaltigkeit geprüft. Anschließend wird die Beschwerde oder der Hinweis an die zuständige Stelle im betroffenen Unternehmen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Der zuständige Bearbeitende prüft den Sachverhalt, pflegt den Kontakt mit der hinweisgebenden Person und erörtert ihn, falls nötig mit ihr. Im Falle einer Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten leiten zuständige Mitarbeitende umgehend Abhilfemaßnahmen ein und legen alle weiteren Schritte zur Prüfung und Klärung des Sachverhalts fest. Falls erforderlich, werden weitere Personen zur Klärung und Prüfung hinzugezogen. Die vertrauliche Behandlung aller Daten ist zu jedem Zeitpunkt sichergestellt. Um eine größtmögliche Transparenz innerhalb des Prozesses zu gewährleisten, wird der Hinweisgeber über den Abschluss und das Ergebnis informiert. Stellt sich eine Meldung als falsch heraus, ist der Sachverhalt schon bekannt oder finden sich keine hinreichenden oder plausiblen Nachweise, wird auch dies der hinweisgebenden Person verbunden mit einer Begründung mitgeteilt.

Bewusste Falschmeldungen, Beschwerden oder Anschuldigungen, die das Ziel verfolgen, eine andere Person, die Gelsenwasser-Gruppe oder eine Tochtergesellschaft der Gelsenwasser-Gruppe vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellen einen Compliance-Verstoß dar und werden mit angemessenen Maßnahmen geahndet.

9. Verfahrensdauer

Die Dauer eines Verfahrens richtet sich nach Art, Umfang und Komplexität des aufzuklärenden Sachverhalts.

10. Dokumentation von Hinweisen

Der Sachverhalt sowie alle Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen werden von der Gelsenwasser-Gruppe gemäß den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert und archiviert.